

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Behördliche Genehmigung

Die **Lück Personalmanagement GmbH**, nachfolgend als **Lück** bezeichnet, besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit.

2. Rechtsstellung der Lück-Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Lück-Mitarbeitern und Entleihern (Kunden) begründet.

Während des Einsatzes unterliegen Lück-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Lück und dem Entleiher vereinbart werden.

3. Auswahl und Austausch der Lück-Mitarbeiter

Lück stellt dem Entleiher ordnungsgemäß ausgewählte Mitarbeiter mit der jeweils erforderlichen Qualifikation zur Verfügung.

Es obliegt dem Entleiher, sich selbst von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Bis zum Ablauf des 1. Arbeitstages ist der Entleiher berechtigt, den Leiharbeitnehmer zurückzuweisen, wenn er mit dessen Arbeitsleistung nicht zufrieden ist. Der Entleiher hat dies dem Verleiher unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher in diesem Fall schnellstmöglich eine Ersatzkraft anzubieten. Schadenersatzansprüche des Entleihers für die Zeit der Nichtverfügbarkeit des Leiharbeitnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verleiher hat die Nichtverfügbarkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

Lück kann auch während des laufenden Einsatzes Lück-Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Lück-Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Entleihers verletzt werden.

4. Einsatz und Rückmeldung der Lück-Mitarbeiter

Der Entleiher setzt Lück-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Lück-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Entleiher Lück-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Lück insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

Der Entleiher übernimmt die alleinige Verantwortung für eine etwaige gesetzeswidrige Beschäftigung der Arbeitnehmer in seinem Betrieb und stellt Lück ausdrücklich von der Haftung frei.

Die Überlassung der Leiharbeitnehmer an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Rückmeldefrist beträgt fünf Arbeitstage.

5. Ausfall von Lück-Mitarbeitern und höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Lück erschwert oder gefährdet wird, behält sich Lück vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadenersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Allgemeine Pflichten von Lück

Lück verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

7. Allgemeine Pflichten des Entleihers

Neben den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen zum Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit hält der Entleiher beim Einsatz von Lück-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Entleiher macht die Lück-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Entleiher gestattet Lück nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Lück-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der Arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von Lück-Mitarbeitern ist Lück unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB 7 vorgenommen werden kann. Außerdem hat der Entleiher den Unfall seiner eigenen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Entleiher Lück die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

8. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für Lück-Mitarbeiter finden der zwischen dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister (AMP) und dem Christlichen

Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) geschlossene Branchentarifvertrag sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Lück-Mitarbeiter abgesichert.

Der Entleiher zahlt Lück-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

9. Abrechnung

Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden sowie eventuelle Fehlzeiten auf dem Formular 'Stundennachweis' prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen.

Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Lück-Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

Für Einsätze außerhalb des vereinbarten Einsatzortes werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Lück-Mitarbeiter haben eine Mindestarbeitszeit von 35 Std./Woche (Vollzeit). Die Regelarbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeit im Unternehmen des Entleihers.

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet: Mehrarbeit nach der 40. Stunde mit 25 % und nach der 45. Stunde mit 50 %, Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 25 %, Sonntagsarbeit 50 %, Feiertagsarbeit 100 %. Für den tageweisen Einsatz erfolgt eine tägliche Berechnung der Überstunden.

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten Stundennachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist eine Woche ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zur Zahlung anzuweisen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Entleiher auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet gemäß § 288 (2) BGB einen Verzugszins in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins). Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Lück. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

10. Haftung

Lück haftet bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Lück haftet nicht für Schäden, die durch überlassene Arbeitnehmer verursacht werden. Der Entleiher stellt Lück von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den Arbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

11. Übernahme bzw. Vermittlung

Lück ist berechtigt, vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten, wenn Abwerbungen oder Abwerbungsversuche durch den Entleiher unternommen werden.

Sofern vor, während der Überlassung oder innerhalb von 3 Monaten nach deren Beendigung ein Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer bzw. Bewerber und dem Entleiher bzw. Neukunden zustande kommt, ist Lück berechtigt, dem Entleiher bzw. Neukunden eine Vermittlungsgebühr in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr beträgt 18 % der Bruttojahresvergütung des Mitarbeiters bzw. Bewerbers und reduziert sich für jeden vollen Monat der Überlassung um 3 %. Die Vermittlungsgebühr wird mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher bzw. Neukunden zur Zahlung fällig.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von Lück. Als Gerichtsstand wird Gießen vereinbart.

13. Anpassungsklausel

Lück behält sich insbesondere bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

Lück behält sich eine Erhöhung der Verrechnungssätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Lück-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Lück nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

14. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Lück.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Stand: 17.07.2008